

21261

**Öffentlich empfohlene
Schutzimpfungen im Sinne des § 20 Abs. 3
des Infektionsschutzgesetzes**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit,
Soziales und Gesundheit**

vom 5. April 2001 (633-3 + 79 400-2)

- 1 Gemäß § 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes werden in Rheinland-Pfalz die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut empfohlenen Schutzimpfungen für die dort genannten Personengruppen und Indikationen öffentlich empfohlen. Die öffentliche Empfehlung für das Land Rheinland-Pfalz wird jeweils mit der Veröffentlichung der Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission im Epidemiologischen Bulletin des Robert-Koch-Instituts wirksam.
- 2 Die öffentliche Empfehlung bezieht sich nur auf solche Impfstoffe, die vom Paul-Ehrlich-Institut oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zugelassen und deren einzelne Chargen aufgrund einer staatlichen Chargenprüfung nach § 32 des Arzneimittelgesetzes freigegeben oder durch das Paul-Ehrlich-Institut von der Freigabe freigestellt sind. Ausnahmen hiervon können nur auf besonderen Antrag in medizinisch begründeten Einzelfällen vom fachlich zuständigen Ministerium zugelassen werden.
- 3 Die Schutzimpfungen sind entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft und unter Beachtung der jeweils gültigen Durchführungsempfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut durchzuführen.
- 4 Wer durch eine in Rheinland-Pfalz öffentlich empfohlene und vorgenommene und unter Beachtung der Nummern 2 und 3 durchgeführte Schutzimpfung einen Impfschaden erleidet, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen des Impfschadens auf Antrag Versorgung nach den §§ 60 ff. des Infektionsschutzgesetzes. Der Anspruch kann beim Amt für soziale Angelegenheiten Mainz durch Antrag geltend gemacht werden.
- 5 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit vom 22. Mai 1997 (6322 - 79 400-2) - MinBl. S. 282 -, geändert durch Nummer 1.5 der Verwaltungsvorschrift vom 17. November 1999 (612 - 02 503-81-1/99) - MinBl. S. 532 -, außer Kraft.

**21261 Öffentlich empfohlene
Schutzimpfungen im Sinne des § 20 Abs. 3
des Infektionsschutzgesetzes**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Familie und Gesundheit

vom 6. Juli 2005 (633-2-79 400-2)

1 Die Verwaltungsvorschrift vom 5. April 2001 (MinBl. S. 309) wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Die Schutzimpfung gegen Influenza wird über die Empfehlung der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut hinaus ohne Einschränkung empfohlen.“

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2005, S. 238

**7903 Verfahren
der mittelfristigen Forst-Betriebsplanung
(VV-Forst-Betriebsplanung)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Forsten

vom 13. Juni 2005 (10524 - 6001)

Aufgrund des § 7 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504, BS 790-1) und des § 2 Abs. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGDVO) vom 15. Dezember 2000 (GVBl. S. 587, BS 790-1-1) wird geregelt:

Die nachfolgenden Regelungen über die Aufstellung von mittelfristigen Betriebsplänen und Betriebsgutachten (§ 7 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c LWaldG) gelten im Staats- und Körperschaftswald im Land Rheinland-Pfalz. Sie finden keine Anwendung auf Staatswaldflächen im Eigentum des Bundes. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 LWaldGDVO sollen sich die Privatwaldbesitzenden an dieser Verwaltungsvorschrift orientieren.

Das Ministerium für Umwelt und Forsten ergänzt diese Regelungen durch technische Erläuterungen, die im ForstNET des Landesbetriebes Landesforsten Rheinland-Pfalz abgerufen werden können (<http://forstnet.wald-rlp.de>).

1 Verpflichtung zur Aufstellung von Betriebsplänen und Betriebsgutachten; Mindestfläche

Die in § 7 Abs. 2 LWaldG genannte Mindestfläche, ab der Planungspflicht besteht, wird wie folgt ermittelt:

– Handelt es sich um eine erstmalige Planung, ist die Summe der Katasterflächen, die Wald im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 4 LWaldG sind, maßgeblich.

– Soll eine Wiederholungsplanung durchgeführt werden, sind die Daten der bisherigen Forsteinrichtung, die um Flächenzu- und -abgänge bereinigt werden, heranzuziehen.

Ergibt die infolge der Betriebsplanung neu erstellte reduzierte Holzbodenfläche einen Wert von unter 50 ha, ist dies mit Blick auf die in § 7 Abs. 3 LWaldG geregelte Kostenersatzung unbeachtlich, solange die Beurteilung der Planpflichtigkeit auf belastbaren Annahmen beruht.

2 Sachkundenachweis

Für den Nachweis der Sachkunde nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c LWaldG sind die Waldbesitzenden verantwortlich. Die Anforderung der Sachkunde ist erfüllt, wenn die Betriebs-

Inhaberin oder der Betriebsinhaber, Bedienstete oder externe mit der Durchführung der Planung Beauftragte die erforderliche Qualifikation nachweisen.

Der Qualifikation nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWaldG ist der Abschluss in dem Diplom-Studiengang Forstwissenschaft gleichgestellt, der vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet erworben worden ist.

3 Planungszeltraum, Verlängerung und Verkürzung

Die nach § 1 Satz 2 LWaldGDVO zulässige Verlängerung des Planungszeltraumes ist einmal um bis zu fünf Jahre möglich. Gravierende Änderungen des Waldzustandes, die eine Neuaufstellung vor Ablauf des Planungszeltraumes erforderlich machen, sind insbesondere:

- erhebliche Veränderungen der von dem Betrieb bewirtschafteten Betriebsfläche (Flächenzu- und -abgänge);
- erhebliche biotische oder abiotische Schadensereignisse;
- Beschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung (z. B. bei großflächiger Ausweisung von Schutzgebieten).

Geänderte Zielsetzungen der Waldbesitzenden begründen grundsätzlich keine vorzeitige Neuaufstellung.

Der Antrag auf eine vorzeitige neue Betriebsplanung sowie der Antrag auf eine Verlängerung der Betriebsplanung sind bei der unteren Forstbehörde, im Privatwald unter Leitung, eigener Bediensteter mit der Befähigung für den höheren Forstdienst bei der oberen Forstbehörde, einzureichen.

4 Vergabe der Arbeiten

Die Forstämter weisen die Waldbesitzenden so rechtzeitig auf das Ende des bestehenden Planungszeltraumes hin, dass die Erneuerung spätestens sechs Monate vorher in Auftrag gegeben werden kann. Sie unterstützen die Waldbesitzenden bei der Abschätzung des erforderlichen Umfangs der Arbeiten als auch bei der Auftragsvergabe.

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften und Zuständigkeiten richten sich bei der Vergabe der Arbeiten an sachkundige Dritte nach den jeweils gültigen Förderungsgrundsätzen Forst in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (§ 44).

Die für die Förderung zuständige Bewilligungsbehörde legt fest, ab welcher Betriebsgröße bei der Vergabe der Arbeiten an sachkundige Dritte die Leistungen nach VOL ausgeschrieben sind.

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Daher ist nach ggf. erfolgter Ausschreibung und vor Abschluss eines Werkvertrages ein Förderantrag nach den Förderungsgrundsätzen Forst bei der Forstbehörde einzureichen. Es sind Werkverträge nach vorgegebenem Muster zu verwenden.

5 Betrieb, Ausweisung von Flächenkategorien, Waldinteilung

Die gesamte Waldfläche eines Waldbesitzenden innerhalb eines Forstamtsbezirkes bildet grundsätzlich einen Forstbetrieb. In begründeten Ausnahmefällen können auf Wunsch der Waldbesitzenden Teilbetriebe gebildet werden.

Die Mindestflächenregelung nach § 7 Abs. 2 LWaldG bleibt unberührt. Höhere Aufwendungen durch die Bildung von Teilbetrieben werden nicht erstattet.

Folgende Flächenkategorien werden ausgewiesen:

Holzbodenfläche: Alle mit Bäumen oder sonstigen Waldbeständen bestockten oder nur vorübergehend nicht bestockten Flächen (Blößen) einschließlich der nicht LKW-befahrbaren Wege und Erschließungs- und Gliederungsflächen von unter 6 m Breite.

Nichtholzbodenfläche: LKW-befahrbare Straßen und Wege, Lagerplätze sowie andere dem Forstbetrieb dienende nicht bestockte Flächen sowie Erschließungs- und Gliederungsflächen größer gleich 6 m Breite.